

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Begugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des "Illust. Unterhaltungsblatts" und der humoristischen Beilage "Seifenblasen" in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Rebatter: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigepreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sprecherei Nr. 110.

Nr. 9.

Mittwoch, den 13. Januar

1915.

Nachstehend wird
1. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915
— R.G.B. S. 3 — über das Ausmahlen von Brotgetreide,
2. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915
— R.G.B. S. 6 — über das Füllen von Brotgetreide, Mehl und
Brot,
3. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915
— R.G.B. S. 8 — über die Bereitung von Backware und
4. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915
— R.G.B. S. 12 über die Höchstpreise für Kleie
noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, 7. Januar 1915.

Ministerium des Inneren.

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweihundachtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4.

Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene Mehlsorte gleicher Art zu liefern, die der verkaufsten im Ausmahlverhältnis am nächsten steht; zur Lieferung einer nach § 3 zugelassenen Mehlsorte ist er nur dann verpflichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigen Mehltes nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Verträge zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 5.

Weizennicht (§ 2 Abs. 1) darf, insbesondere auch von den Mühlen, nur in einer Mischung abgegeben werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Kunden- und Lohnmüller); sie gelten nicht für Weizennicht, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im freien Verkehr des Inlandes war oder das aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für den Fall guill. n., daß die Abgabe von Weizennicht (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Vornahme des Mischens erfolgt; dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmüller.

§ 6.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszzeit einzutreten, daß sie Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umgang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorhängen, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäft- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Durchmahlen des Getreides (§§ 1, 2, 3) sowie über das Mischen des Weizennichts (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der

Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthalt;

3. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verzweigt;
2. wer die in Gemäßheit des § 7 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertritts.

Die Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) und vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung über das Füllen von Brotgetreide, Mehl und Brot.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüllt werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschröten oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verborbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wo zu auch das Schrot gehört, nicht verwendet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrot, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Füllen von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorgenommen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umgang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorhängen, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäft- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. Wer dem Verbot der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissenschaftlich Erzeugnisse, die dem Verbot der § 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung und Bewertung der Geschäft- und Betriebsgeheimnisse sich nicht enthalt;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verzweigt;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Versüttern von Brotsorten und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zu widerhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siezig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Brot dürfen unmischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauzugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthalten; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkeklehmehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

§ 4.

Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkeklehmehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequälte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkeklehmehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequälte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit dem Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenshrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreihundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9.

Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbahörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festlegen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10.

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11.

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, ausbewahrt, aufgehoben oder verpackt wird, jederzeit eingutreite, daselbst Beschlagnahmen vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umgang des Betriebs und über die zur Bearbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

Deutsche Flugzeuge bei London. Englands Antwort. — Türkische Todesverachtung.

Die heissen Kämpfe im Westen dauern trotz des ungünstigen Wetters mit unverminderter Härte

jort, und zwar sowohl in Flandern, in der Gegend des Lagers von Chalons und auch im Oberelsaß. Trotzdem kann aber als feststehend angenommen werden, daß die neuzeitlichen Kraftanstrengungen Hoffres abermals vollständig gescheitert sind, und nur schwere Verluste der Verbündeten im Gefolge hatten. Da sind denn unsere Feinde abermals gezwungen, ihre ursprünglichen Pläne aufzugeben und nun auf eine

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissenschaftliche Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider handelt, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthalt;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Einstieg in die Räume, die Besichtigung, die Einführung in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht ertheilt oder bei der Auskunftsverteilung wissenschaftlich unvölkige Angaben macht.

§ 20.

Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marinewerft hergestellt wird. Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie beschäftigt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkaufen fünfsiehn Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkaufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentnern oder weniger darf der Preis fünfsiehn Mark fünfzig Pfennige nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermählung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und Bergkleie sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackliegegebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Sackpreis nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig für den Doppelzentner betragen. Der Reichskanzler kann die Sackliegegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rücklauffpreise den Sack der Sackliegegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zweit vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 533) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

Neben das Vermögen der Firma Wohlfahrth's Drogerie, Inh. Hermann Wohlfarth in Eibenstock wird heute, am 12. Januar 1915, vormittags 1/4 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Oberschreiber Alban Reichenauer in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Februar 1915 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Schlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendestenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 27. Januar 1915, vormittags 10^½ Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 17. Februar 1915, vormittags 10^½ Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichts-Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeinschaftshuldner verabfolgen oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 8. Februar 1915 anzeigen.

Röntgengesetzliches Amtsgericht zu Eibenstock.

Der Röntgengesetz-Ausschuß für die staatliche Schlachtwieherversicherung setzt sich im Jahre 1915 aus folgenden Mitgliedern und Stellvertretern zusammen:

A) Mitglieder.

Gemeindeschultheit Winger, Vor. für die Gemeinde,
Oberförster Carl, Vor. für den Gutsbezirk,

Wirtschaftsbesitzer Frieder Wilhelm Gerischer } für die

Fleischermeister Wilhelm Männel } Fleischbesitzer.

B) Stellvertreter.

Registrator Fuchs, für den Vorländer,

Hofst. Wehwange, stellvertretender Gutsvorsteher,

Wirtschaftsbesitzer Karl Fischer } für die

Fleischermeister Louis Schworer } Fleischbesitzer.

und sie nördlich bei Vele, St. Pierre oder Sippe bogenförmig sich schließen zu lassen. Die Aufgabe des linken englischen Flügels oder nördlichen Teils wäre dann, an dem südlichen Ufer des von Newport nach Osten führenden Newport-Kanals Stellung zu nehmen, sodass bei einem gleichzeitigen Eingreifen der englischen Flotte die Deutschen zwischen zwei Feuer lämmen, und, wenn der Plan gelänge, aus der Küstenstreife vertrieben würden u. Osteinde räumen mühten".

"Kun, wir werden ja erleben, wie das Experiment aussallen wird und nicht vor diesem neuen Plan erscheint. Vorläufig haben wir aber wieder einmal die Engländer in Angst und Schrecken versetzt, und zwar durch ein Manöver unserer Luftflotte. Ein Geschwader von 16 deutschen Flugzeugen ist nämlich in der Nähe der Themsemündung und bei London erschienen. Leider konnte das Geschwader infolge ungünstiger Witterung seine Pläne nicht zur Ausführung bringen und musste deshalb das Feld seiner Tätigkeit nach Dänkirchen verlegen:

Kopenhagen, 11. Januar. Ein großes deutsches Flugzeugeschwader von mindestens 16 Flugzeugen erschien gestern in der Nähe der Themsemündung, wahrscheinlich in der Absicht, einen Angriff auf London zu unternehmen. Das Wetter war aber sehr ungünstig u. es herrschte dichter Nebel. Das Geschwader flog dann die englische Südküste entlang bis Dover, wo einige Bomben geworfen wurden. Darauf flog die Luftflotte in der Richtung auf Dänkirchen weiter. 10 Flugzeuge von diesem Geschwader erschienen über Dänkirchen und eröffneten ein heftiges Bombardement auf die von den Engländern besetzten Teile der Stadt. Im ganzen wurden 40 bis 50 Bomben geworfen, die erheblichen Schaden anrichteten. Eine ganze Anzahl Personen wurden getötet und verwundet. Die deutschen Flieger blieben von englischen Flugzeugen unbehelligt. Nachdem sie eine halbe Stunde die Stadt umkreist hatten, kehrten sämtliche deutschen Aeroplane unbeschädigt nach ihrem Aufstiegsort zurück.

Jetzt ist auch endlich die englische Antwort auf die amerikanische Note erfolgt. Wir erhalten darüber nachstehende Meldung:

Washington, 11. Januar. Reuter. Der Text der Antwort der englischen Regierung auf die Note der Vereinigten Staaten ist gestern veröffentlicht worden. Er versichert im allgemeinen, dass alle in der Note berührten Punkte sorgfältig und in demselben Geiste der Freundschaft und Offenheit erwogen worden seien, der die Note kennzeichnet. Darauf wird die Ansicht entwickelt, dass über den Umfang der Entwicklung des amerikanischen Handels durch England ein großes Misverständnis bestehen. Die englische Note führt z. B. die Ziffern der Ausfuhr von Nework nach Skandinavien, Italien und Holland für November 1913 an, verglichen mit denen für November 1914. Alle diese Ziffern, ausgenommen die nur wenig veränderten für den Handel mit Holland, beweisen eine allgemeine Vermehrung der Ausfuhr. Die Ausfuhr nach Dänemark habe im November 1913 etwa 558 000 Dollars, im November 1914 aber 7 101 000 Dollars betragen. Die englische Note weist darauf hin, dass der ungünstige Einfluss, den der Krieg auf einige große Industrien z. B. die Baumwollindustrie gehabt habe, vermutlich auf die verminderte Kaufkraft Frankreichs, Englands und Deutschlands zurückzuführen sei. So dann werden die Ziffern der amerikanischen Kupferausfuhr nach neutralen Ländern erörtert, die sämtlich eine große Vermehrung aufwiesen, woraus zu schließen sei, dass der größte Teil des Kupfers nicht für die betreffenden Neutralen, sondern für eine kriegsführende Macht bestimmt gewesen sei, die nicht unmittelbar habe importieren können. Die englische Note sagt weiter über die Beschlagnahme von Lebensmitteln: England sei bereit, zuzugestehen, dass Lebensmittel nicht beschlagnahmt werden sollten, wenn sie nicht für den Feind bestimmt wären, könne aber in dieser Hinsicht kein endgültiges Versprechen geben.

Die englische Regierung weist auf die strömende Geschehnisse hin, dass neutrale an Feindeland grenzende Länder zu Stapelplätzen großen Maßstabs für den Feind würden. England suchte daher im Interesse seiner eigenen nationalen Sicherheit alle für den Feind bestimmten Güter anzuhalten, ohne die Zufuhr von wirklich für die Neutralen selbst bestimmten Gütern erschweren zu wollen. Die Antwortnote weist auf die kleine Zahl von Schiffen hin, die vor ein Prisengericht gestellt wurden, dessen Entscheidungen nicht ungünstig für die Neutralen seien. Vom 4. August bis 3. Januar seien von den Vereinigten Staaten 773 Schiffe nach Skandinavien, Holland und Italien gefahren, aber nur 45 davon vor ein Prisengericht gekommen. Die Antwort betont die Unmöglichkeit, verdächtige Schiffe auf hoher See zu untersuchen. Die Ladung könne nur im Hafen gründlich untersucht werden. Die Note weist darauf hin, dass Baumwolle nicht aus der Konterveleiste stelle. England sei aber besonders gewarnt worden, dass Kupfer unter Baumwolle verborgen werde, so dass die Ballen hätten ausgeladen und gewogen werden müssen. Es sei schwer für England, Kaufschiff aus seinen Kolonien nach den Vereinigten Staaten ausführen zu lassen, da er von den Kriegsführenden nötig gebraucht werde und der Verdacht bestehe, dass seit Beginn des Krieges große Mengen von Kaufschiff aus Amerika ausgeführt worden seien. Die von Grey gezeichnete Note schließt: Die englische Regierung wünscht, dass der Ausfuhr und dem Konsum amerikanischer Güter durch Neutralen kein Hindernis in den Weg gelegt werde.

Hierzu sei noch erwähnt, dass Amerika an England eine neue Note gerichtet hat, in der es 5 Millionen Dollar Schadensatz für die Schädigung der amerikanischen Schifffahrt durch die englischen Kriegsmaßnahmen fordert.

Mehr noch wie im Westen leiden bekanntlich im Osten unsere Operationen unter der Unzufriedenheit der Bevölkerung und der weitere Ansturm auf Warschau geht deshalb nur in recht langsamem Tempo. Immerhin kommen wir unserem Ziel ständig etwas näher, sodass ja sogar die russischen Heerführer über das Schicksal Warschaus sich den Kopf zerbrechen und eine eventuelle Räumung Warschaus sofort nach Beginn der Belagerung erwogen haben. Im Übrigen dürfte es in Russland nicht gerade besonders rosig aussehen, hat es doch den Anschein, als ob sich eine Gährung im Volke bemerkbar mache:

Sofia, 10. Januar. Diese eingeweihte Kreise haben sichere Nachrichten erhalten, dass das ganze russische Gardekorps, das bisher in Polen operierte, vor den orthodoxen Weihnachten nach Petersburg beordert und durch vier Reservebrigaden ersetzt wurde. Man erklärt dies einerseits durch den Umstand, dass in Petersburg größere Unruhen befürchtet werden, andererseits daraus, dass man das Gardekorps vor der drohenden Katastrophe auf dem Kriegsschauplatz retten wollte.

Wir neigen mehr zu der Ansicht, dass man Ausschreitungen in Petersburg befürchtet, wenn die russischen Niederlagen in ihrem ganzen Umfang bekannt werden und die gewaltigen Verluste sich nicht mehr verschweigen lassen.

Doch auch die Russen in ihren amtlichen Kriegsnachrichten aufzuschneiden verstehen, ja ausschreiben müssen, um das Volk in Ruhe zu halten, ist bekannt. Jetzt hat sich die deutsche Heeresleitung abermals gezwungen gesehen, russische Bügen richtig zu stellen:

Berlin, 10. Januar. (Amtlich.) Der amtliche russische Bericht vom 7. Januar behauptet, die Russen hätten das Dorf Brzozowo zwischen Przasnysz und Mlawa angegriffen, untere dortigen Truppen fast völlig aufgerissen und den Rest gefangen genommen.

Diese Nachricht ist erfunden; das Dorf Brzozowo ist nie von unseren Truppen besetzt gewesen, dagegen haben in der Nacht vom 5. zum 6. Januar etwa 3 russische Kompanien, die auf der Straße von Grubizie-Rodzowice vorgingen, das Dorf Brzozowo in geschlossener Masse angegriffen; der Angriff wurde ohne Schwierigkeit abgewiesen. Von uns wurde ein Mann verwundet, keiner gefangen. Die Verluste der Russen konnten bei dem heftigen Schneetreiben, das in der Nacht herrschte, nicht festgestellt werden.

Von den Kämpfen der

Oesterreicher und Ungarn

liegt heute nur der amtliche Generalstabbericht vor: Wien, 11. Januar. Amtlich wird verlautbart: Die Situation ist unverändert. In Russisch-Polen an der unteren Nida gestern hartnäckige Kämpfe. Hier gingen die Russen zum Angriff über und versuchten an mehreren Stellen mit bedeutenderen Kräften die Flussniederung zu passieren. Sie wurden jedoch unter starken Verlusten überall abgewiesen. Während dieser Infanterieangriffe in den Nachbarabschnitten heftiger Geschützkampf, der mehrere Stunden hindurch anhielt. An den übrigen Fronten hat sich nichts Besonderliches ereignet.

Einer unserer tätigen Aufklärungspatrouillen gelang es gestern nacht, die feindliche Stellung zu durchbrechen, in den dahinter gelegenen Ort einzudringen und bis zur Wohnung des feindlichen Regimentskommandanten vorzustoßen. Von dieser führen Unternehmung kehrte die Patrouille mit einem Offizier und sechs Mann als Gefangenen zurück.

Da neuerdings festgestellt wurde, dass Angehörige der russischen Armee sich österreichisch-ungarische Uniformen bedienen, um als Patrouillen kleinere Abteilungen zu überfallen, wird nochmals betont, dass Offiziere und Mannschaften des Feindes wegen dieser Art, die die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges verletzt, nicht als Kriegsführende behandelt werden.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstab's:

von Hoefer, Feldmarschalleutnant

Ganz anders, als die Franzosen das Schirmhülz zur See in der Straße von Otranto hinzustellen wagten, entpuppten sich jetzt die wahren Vorgänge:

Wien, 10. Januar. Über den Kampf des österreichisch-ungarischen Unterseebootes „U 12“ mit der französischen Flotte in der Straße von Otranto wird hier noch folgendes mitgeteilt: „Das französische Flaggschiff „Courbet“ wurde von uns sehr gut getroffen. Es sollte von dem Schwesterschiff „Jean Bart“ ins Schlepptau genommen werden, das hierbei den „Courbet“ rammt, sodass dieser sank. „Jean Bart“ wird nun für den „Courbet“ ausgegeben, von dem die Franzosen behaupten, dass er nur leicht beschädigt sei, da ein der beiden von „U 12“ abgeschossenen Torpedos versagt habe: „Jean Bart“ wurde nach Malta ins Dock gebracht. „U 12“ war bei seiner erfolgreichen Fahrt einundzwanzig Stunden unter Wasser geblieben. Als es den Feind sichtete, kamen die französischen Schiffe in doppelter Kettlinie daher. Das Unterseeboot musste unter einer Linie der Panzer wegtauchen, um das Flaggschiff der Franzosen torpedieren zu können.“

Einen Beweis dafür, wie der

Türke

seine alten Soldatentugenden wiederherstellt hat, gibt uns ein Bericht über türkische Todesverachtung in der Schlacht bei Sarikamisch:

Petersburg, 11. Januar. Der „Ruhloje Slowo“ beschreibt in einem Sondertelegramm die Kämpfe bei Sarikamisch (Kaukasus, südlich Kars). Sobald dem leitenden Offizier die Nachricht mitgeteilt wurde, dass Sarikamisch von den Türken bedroht sei, marschierten in Eilmärschen mehrere russische Kolonnen der bedrängten Garnison zu Hilfe. Dieser Marsch der Truppen war, da ein gewaltiger Schneesturm herrschte, furchtbar. Viele Soldaten fielen um und erfroren. Die Türken näherten sich in dichten Kolonnen der Stadt, und es gelang ihnen trotz des entsetzlichen Maschinengewehrfeuers infolge ihrer numerischen Überlegenheit, die Russen aus ihren Stellungen zu vertreiben. Der Kampf war jedoch äußerst erbittert und russischerseits wurde jeder Zoll Gelände hartnäckig verteidigt. Die Türken waren in ihrem Fanatismus von tollkühner Todesverachtung und schossen stehend gegen die Russen, ohne auf das Kommando ihrer Offiziere, sich hinzulegen, zu achten (?). Infolgedessen sind ihre Verluste bedeutend größer, als die der Russen. Ein russischer mit dem Bajonetts ausgesührter Gegenangriff hatte bereits zum Erfolg geführt, als neue türkische Truppen, von deutschen Offizieren geführt, einen Gegenangriff machten und die russische Offensive zum Stehen brachten. Schließlich mussten sich die russischen Truppen, da auch türkische Artillerie erschienen war, von Sarikamisch nordwärts zurückziehen.

Wie hochbedeutungsvoll der Durchzug der Türken durch Persien ist, konnte schon vor einiger Zeit gemeldet werden. Jetzt macht sich der von dieser Seite erfolgende Druck bereits bei den Russen bemerkbar:

Konstantinopel, 11. Januar. Nach zuverlässigen Informationen verließen die russischen Truppen, die schon vor einigen Tagen das Stadtgebiet von Tabriz verlassen hatten, jetzt auch die Umgebung und zogen sich nach Tschilka zurück. Die Russen versammeln dort große Streitkräfte, um den Übergang über den Araxes zu verteidigen. Die Preisgabe der Tschilka in Nordpersien vollzieht sich für Russland unter ehemaligem Zwange. Auf der einen Seite rücken die Türken siegreich vor, auf der anderen Seite haben sich die Schachswenzen, der mächtigste u. kriegerischste Stamm in Persien, jetzt einmütig gegen die russischen Bedrückten erhoben und machen gemeinsame Sache mit den Türken.

Das Dunkel, das über den Kämpfen in den Kolonien lag, klärt sich immer mehr, so dass es von Tag zu Tag deutlicher wird, warum die Engländer so beschleunigt schwärmten. Der „Vor-Morgen-Post“ wird gemeldet:

Die Kämpfe in unseren Kolonien sind fast durchweg siegreich für unsere Truppen verlaufen. Der größte Sieg ist aber jetzt von unseren Truppen in Tanga erzielt worden. Dort landeten die Engländer und Indianer, 8000 Mann stark. Die Deutschen, die ganz erheblich in der Minderzahl waren — sie löschen sie in eine Falle, brachten ihnen am ersten Tage bereits einen Verlust von 600 Toten und Verwundeten bei, und nachdem sie am nächsten Tage Verstärkungen erhalten hatten, wurden die Engländer und Indianer mit einem Gesamtverlust von sage und schreibe 3000 Mann vollständig geschlagen und mussten auf ihre Transportschiffe zurück nach Mombasa gehen. Unsere Verluste waren nur sehr gering.

Der ungeahnte Aufschwung, den Tanga, einer der günstig gelegenen Hafenplätze Ostafrikas, durch den starken Handelsverkehr nach dem Afrikanscharo-Merengebiet und nach Usambara-Berge genommen hat, mag die Engländer gereizt haben. Sie vergaßen dabei aber ganz und gar, dass die riesigen Kokospalmenwälder im Süden der Stadt und das Bergland von Usambara ideale Kampfplätze für unsere vorzüglich geschulten Schutztruppen sind, die mit Hilfe der Usambarabahn sicher eine große Beweglichkeit entwickeln und dadurch auch einen weit stärkeren Gegner in Schach halten können. Selbstverständlich werden sich die Engländer trotz der großen Verluste nicht davon abhalten lassen, neue stärkere Angriffe zu unternehmen, wie haben dann höchstlich Gelegenheit, wieder von Erfolgen unserer Schutztruppen zu hören.

Österreicher und Sachsen

Gibensko, 12. Januar. Aus dem Felde, und zwar vom Westen und vom Osten sind uns mehrere Feldpostbriefe und -Karten zugegangen, welche treue Grüße der Heimat übermitteln sollen. Vielfach sind diese Grüße in Gedichtform gekleidet und alle poetischen Ergüsse sind sicher sehr gut gemeint und aim zum Teil recht gesunden Humor, doch lässt sich natürlich an eine Veröffentlichung all der Gedichte nicht denken. Gelegentlich vielleicht werden wir einmal einige Proben davon geben. Grüße sandten zunächst die Herren W. Jugel vom Inf.-Rgt. Nr. 243, und Otto Albert vom selben Regiment. Letzterer ist zum Unteroffizier befördert. Ferner haben geschrieben die Herren Emil Leonhardt vom Landwehr-Inf.-Rgt. Nr. 104, Felix Beuner von der 1. Reservefeldbäckereikolonne und O. Brode von der Etappen-Kraftwagen-Kolonne Nr. 34. Herr Paul Otto Anger vom 8. Inf.-Rgt. Nr. 107 teilt mit, dass er und seine Kameraden den Weihnachtsgedenkabend mit den Engländern zusammen begangen und sich gegenseitig beschenkt haben. Herzliche Neujahrsgrüße übermittelten die Herren B. Weidlich vom Feldartillerie-Rgt. Nr. 32 und Hans Bauer von der 54. Reserve-Bionier-Kompanie. Letzterer dankt auch noch allen Spendern für die erhaltenen Liebesgaben. Schließlich ist noch ein Ansichtskartengruss eingetroffen, mit dem sich die Gruppe Müller vom Kriegsbeliebigungsamt Leipzig vorstellt. Abenheder ist Herr Unteroffizier Paul Müller von hier.

Schönheide, 12. Januar. Das Eisernen Kreuz erhielt für Tapferkeit vor dem Feinde der Oberjäger Oskar Barth von hier.

Carlsfeld, 12. Januar. Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde für seine Tapferkeit auf dem weitälichen Kriegsschauplatz der Grenadier Herr Alfred Laufer, Sohn des Schnellemühlenverwalters Herrn Paul Laufer.

Dresden, 11. Januar. Der zweite Teil des Wehrbeitrages ist bis zum 15. Februar zu entrichten. Diesmal steht eine Frist von drei Monaten, wie bei dem ersten Drittel des Wehrbeitrages nach der mit der Zustellung des Branlagungsbefehles eintretenden Fälligkeit, nicht zu Gebote.

Zwickau, 11. Januar. Bei der Stadtkammerei Zwickau, ohne die sonstigen Sammelstellen, gingen bis jetzt 34 572 Mark für das Rote Kreuz und 36 655 Mark für die städtische Kriegshilfe ein. — Im vorigen Jahr sind hier 930 000 Mark Einquartierungskosten erwachsen, während für dieses

Jahr hierfür 153 000 Mark veranschlagt worden sind. Zur Deckung der Kriegskosten der Stadt Zwickau in den Jahren 1914 und 1915 sind 2 900 000 Mark Darlehen erforderlich, die 145 000 Mark Zinsen erfordern. — Hier wurde ein auswärtiger Haushalter festgenommen, der Offiziersuniform trug und sich als Verwundeter ausgab.

Aue, 10. Januar. Das Rechnungsjahr 1914 wird die hiesige Stadtverwaltung infolge der Einwirkungen des Krieges trotz aller Sparanstrengung mit einem erheblichen Fehlbetrag, der auf mindestens 60 000 Mark sich beziffern dürfte, abschließen. Wasser- und Gaswerk, Vieh- und Schlachthof, Gebühren und städtische Steuern lieferten Winderlöne. Von den mit 468 000 Mark eingestellten städtischen Einkommensteuern waren am Jahresende erst 381 000 Mark abgeführt. Die Zahl der Baugenehmigungen ging wieder, und zwar von 139 auf 100 zurück.

Hainichen, 9. Januar. Heute wurde ein bei einem Gutsbesitzer in Grumbach seit Dezember 1914 in Stellung gewesener Stallschweizer verhaftet, der sich mit einer ihm nicht gehörigen Krankenquittektarke auswies. Wie sich herausstellte, hatte er auch auf dieser Quittungskarte das Geburtsjahr und den Geburtsort gefälscht. Er mußte schließlich zugeben, daß er sich eines falschen Namens bedient hat, zweifellos mit der Absicht, sich vom Militärdienst zu entziehen. Er wurde dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte zugeführt.

Brüx, 9. Januar. Der 6. Januar brachte dem Erzgebirge einen unheilvollen Schneebrock. Tausende von Nadelbäumen fielen entwurzelt zu Boden. Die stürmischen Bäume lagen quer über den Straßen. Das Wetter in den letzten Tagen war überaus unbeständig. Neuschnee fiel auf die Bäume, in halbgetautem Zustand froor er an den breiten Zweigen der Riesen und festen fest. Neuschnee fiel abermals darauf, dazu setzte sich Rauhrost an; in halbgetautem Zustand froor das Ganze wiederum fest. So wuchs die Decke. Am 6. d. Ms. nachts und am Vormittag fiel abermals schwerer, wasserhaltiger Schnee, um die Mittagsstunde trat Frost und Schneesturm ein. Die Bäume boten ein wunderbares Bild. Bis zu 20 Centimeter starke Eis-, Schne- und Eisnadeldecken auf den Asten, manigfaltige phantastische Formen bildend. Als gegen Abend Schneesturm und Regen eintrat, wurde die Last den Bäumen zu schwer, sie abzuschütteln vermochten sie nicht und so brachen die Bäume und fielen. Besonders stark litten die Hänge Moldau-Zinnwald-Eichwald.

Aus großer Zeit — Für große Zeit.

13. Januar 1871. Nachdem die Besatzung von Paris sich längere Zeit ruhig verhalten hatte, versuchte dieselbe am 13. Januar nochmals einen Aufstand. Am Abend dieses Tages wurde in der Richtung nach Le Bourget ein äußerst heftiges Gewehrfeuer gehört, das auf einen größeren Aufstand schließen ließ. Sofort erschallten auf der ganzen Linie der Belagerungsgruppen die Alarmsignale und schon nach 10 Minuten rückte ein Regiment aus Conflans aus, um der bedrohten kleinen Besatzung von Le Bourget zu Hilfe zu kommen. Die Hilfsgruppen brauchten jedoch nicht mehr in den Kampf einzutreten, da der Feind, von der tapferen Besatzung zurückgewiesen, sich schon wieder zurückgezogen hatte. Noch dreimal in derselben Nacht versuchten die Franzosen, Le Bourget zu übersetzen, sie wurden aber jedesmal ohne weiteres zurückgeworfen.

Wettervorhersage für den 13. Januar 1915.
Südwind, wechselnde Bewölkung, mild, kein erheblicher Niederschlag.

Gremdenliste.

Rathaus: Major Höhner, Schneberg. Werner Paulisch, Beuthen, Leipzig. Emil Lent, Gefreiter, Schneberg. Dr. Weinhold und Frau, Augenarzt, Plauen. Rudolf Dresel, Mdm., Leipzig. Dr. Friederich Behmann und Frau, Arzt, Plauen.
Reichshof: Carl Richter, Reisender, Neustadt. Hermann Duyauer, Mdm., Leipzig.
Stadt Dresden: Jean Dietrich, Händlerin, Altenburg, S.A.

Kirchennachrichten aus Schönheide.

Mittwoch, den 13. Januar 1915, vorm. 10 Uhr: Wochenkommunion, Pfarrer Wolf. Abends 8 Uhr: Kriegsbefehlshunde, Pfarrer Wolf.

Kirchennachrichten aus Carlsfeld.

Mittwoch nachm. 3 Uhr: Kriegsbefehlshunde.

Deutsche Nachrichten.

(Amtlich) Großes Hauptquartier, 12. Januar. Westlicher Kriegsschauplatz. Südlich des Kanals von La Bassé finden geringfügige Kämpfe statt, die bisher ohne Ergebnis waren. French griffen die Franzosen gestern abend an, wurden aber unter schweren Verlusten zurückgeschlagen. Heute früh lebten die Kämpfer hier wieder auf. Ein gestern nachmittag in der Gegend östlich Perthes unternommener französischer Angriff brach in unserm Feuer zusammen. Der Feind hatte sehr schwere Verluste. In den Argonnen wurde an der Römerstraße ein französischer Stützpunkt erobert. 2 Offiziere und 140 Mann fielen dabei in unsere Hände. In den Kämpfen im östlichen Teil der Argonne sind den Franzosen seit 8. Januar (einschließlich der gemeldeten) 1 Major, 3 Hauptleute, 13 Freiwillige und 1600 Mann an Gefangenengen abgenommen, so daß der Gesamtverlust einschließlich Toten und Verwundeter in diesem beschränkten Geschichtsraume auf 3500 Mann geschätzt wird. Französische Angriffe bei Ailly, südlich St. Mihiel, scheiterten.

Ostlicher Kriegsschauplatz. In Ostpreußen nichts Neues. Russische Vorstöße in Nordpolen hatten keinen Erfolg. Unsere Angriffe im Gebiet nördlich der Weichsel machten trotz des schlechten Wetters an einigen Stellen Fortschritte. Auf dem östlichen Pilszauber keine Veränderung.

Oberste Heeresleitung. (B. T. B.) — Haag, 12. Januar. Die "Dijo" meldet aus Narbenburg, daß gestern morgen in der Bucht von Zeebrugge eine heftige Kanonade stattfand. Nach vorliegenden Berichten erschienen erneut englische Kriegsschiffe vor Zeebrugge, um den Hafen zu bombardieren. Nach anderer Meldung handelt es sich aber nur um Schießversuche mit neu angelieferten schweren Küstengeschützen der Deutschen. In größerer Entfernung von Ostende lag gestern ein englisches Kreuzer.

Amsterdam, 12. Januar. Reuter meldet aus New York: Bryan sagte, er würde die Beantwortung der englischen Note hinausschieben bis er sich mit dem vollkommenen Text genau bekannt gemacht habe. Hochgestellte Regierungsbüro sind den Ton der englischen Note freundlich und meinen, daß die Besprechung in Zukunft in derselben Art fortfahren dürfte. Der Streit wird bald beige-

legt sein. Wenn auch nicht die ganze Frage sofort zu regeln sei, so würde doch der Notwendigkeit des Augenblicks Rechnung getragen werden.

Rotterdam, 12. Januar. Zu den Verhandlungen im englischen Oberhaus kamen die "Times": Die Opposition ist in der Kritiklosigkeit vielleicht zu weit gegangen. Morgen soll neben anderen Punkten, über die das Publikum ein Recht hat, aufgeklärt zu werden, (z. B. wie die Bürger sich bei einem Einfall in England zur See oder von der Luft aus zu verhalten haben) auch die Frage aufgeworfen werden, ob England im Stande ist, bald den Krieg zu einem glücklichen Ende zu führen, ohne das Freiwilligen-System durch die allgemeine Wehrpflicht zu erlegen.

Basel, 12. Januar. Französische Verbündete erzählten, daß man in französischen Heereskreisen sich sehr viel von der französischen Offensive im Oberelsass versprochen hatte. Man habe gehofft, längstens bis Neujahr in Mühlhausen einzurücken zu können. Gleichzeitig glaubte man durch diese Kämpfe die deutsche Offensive in Flandern und Nordfrankreich zu schwächen. Französische Offiziere erklärten, es sei einfach den deutschen Truppen nicht beizukommen gewesen. Jede Lücke der deutschen Verteidigungslinie sei rasch ausgefüllt worden, gerade als ob die Deutschen Truppen aus dem Boden hätten stampfen können. Andererseits hätten die Franzosen bei Beginn der Offensive alle verfügbaren Kräfte eingesetzt.

Genf, 12. Januar. "Herald" meldet, daß ein neuer Schritt Englands und Russlands bei der persischen Regierung unmittelbar bevorsteht, nachdem die letzten Versuche des englischen Gesandten in Teheran, Persien auf die Seite des Dreiverbandes zu bringen, erfolglos blieben.

Copenhagen, 12. Januar. Die "National-Tidende" meldet aus Paris: Trotz schlechten Wetters werden die Kämpfe an der ganzen Front fortgesetzt. Sie gehen mit besonderer Heftigkeit bei Soisson, Perthes und in der Nähe von Reims vor sich, welche Städte der Schuplatz ununterbrochener Zusammenstöße sind. Das gleiche gilt vom Oberelsass. Auf Einzelheiten aus diesen Kämpfen wartet man mit großer Spannung. Aufmerksamkeit erregt es, daß die Deutschen fortfahren, Gewaltangriffe gegen unsere Front im Argonner Wald zu richten. Auch am Küstengelände entwickeln die Deutschen eine sieberrhafte Tötigkeit.

Rom, 12. Januar. Wie aus London gemeldet wird, erklärte Premierminister Asquith gegenüber Vertretern der Presse, jede Erörterung über die Verwendung japanischer Truppen nach Europa sei völlig unnötig. England bedürfe der japanischen Hilfe nicht und werde sie nicht nachsuchen.

Sofia, 12. Januar. Die bulgarische Regierung hat bei den hiesigen Gesandten Frankreichs und Englands dagegen Protest erhoben, daß englische u. französische Kriegsschiffe nach dem bulgarischen Hafen Tedragatsch gehenden Handelsschiffe durchsuchen, wodurch der Handel in Tedragatsch in hohem Maße leidet. Die Rote hat hervor, daß englische und französische Torpedoboots die Durchsuchung auch in bulgarischen Häfen vornehmen. Die beiden Gesandten erklärten ihr Bedauern über diese Vorfälle, die sich nur zufällig in der Nacht ereignet hätten. Ähnliche Fälle werden in Zukunft vermieden werden.

Suche

jungen Mann oder Mädchen, besonders bewandert in der **Buntstickerel-Ausgabe**. Bild, Zeugnis und Gehaltsangabe an die Geschäftsstelle d. Bl. unt. **L. T. 700**.

Frischer Schellfisch
ist eingetroffen bei
Ida verw. Heymann.

Heu und Grünst,
jeden Posten, kaufen
Hermann Hillig,
Niederwürschnitz.

Für mein Schokol.-Geschäft in Eibenstock suche sofort

Gitarreleiterin.
Rauion erforderlich.
R. Selbmann, Dresden-N. 12.

Frachtbrief - Formulare
Zoll - Inhaltserklärungen
weiße und grüne Formulare
Österreich - Zolldeklarationen
Ursprungs - Bezeugnisse
Speise- u. Weinkarten
Verschiedene Plakate
Steuerquittungsbücher
Rechnungsformulare

hält stets vorrätig die Buchdruckerei
von **Emil Hannebohn.**

Eine Frau sucht Arbeit
in Waschen u. Schuhen. Neugasse 5.

Feldpostbriefe

mit Cigarren und Cigarretten

G. Emil Tittel
am Postplatz.



Turn-Verein Eibenstock, e. V.,
gegr. 18. Mai 1847.

Auf dem Felde der Ehre blieb unser treues Mitglied

Soldat Hans Anger, Inf.-Regt. 133, 9. Komp.

Wir verlieren in ihm einen eisernen Jünger deutscher Turnkunst, einen lieben freundlichen Kameraden und Turngenossen offenen und geraden Sinnes. Begeistert zog er für Vaterland in den Kampf, tapfer hielt er in den vordersten Linien dem Ansturm der Feinde stand. Dicht war der Tod an ihm vorbeigegangen und nun fiel er ihm doch noch zum Opfer. Bei Quernois erreichte ihn das tödbringende Geschos.

Wir werden seiner mit Ehren gedenken!

Der Vorstand des Turnvereins.

Abonnements

auf das "Amts- und Anzeigenblatt" werden noch fortwährend bei unsrer Boten, bei sämtlichen Postämtern und Landbriefträgern und in der Geschäftsstelle d. Bl. angenommen und die seit dem 1. Januar erschienenen Nummern, soweit der Vorrat reicht, nachgeliefert.

Geschäftsstelle des Amtsblattes.
Den fälligen Abonnements-Betrag bitten wir nur gegen gedruckte Quittung an unsre Boten verabfolgen zu wollen.

Bei der Post-Sparkasse sind zu Unterhaltungszwecken ferner eingegangen:
578 M. 55 Pf. von den Beamten u. L. Herren f. Jan. 1915.
10. — 6 Rate v. J. 1. Sch.
Weitere Gaben werden gern entgegen genommen.

Hausordnungen

sind zu haben in der Buchdruckerei von

Emil Hannebohn.

1 Giebelstube

u. 2 Stuben mit Zubehör sind vom 1. April oder früher zu vermieten bei

Ernst Mühlig, Neugasse 1.

Bei der Post-Sparkasse sind zu Unterhaltungszwecken ferner eingegangen:

578 M. 55 Pf. von den Beamten u.

L. Herren f. Jan. 1915.

10. — 6 Rate v. J. 1. Sch.

Weitere Gaben werden gern entgegen genommen.

Statt Karten!

Wilhelm Wolfram
Frida Wolfram geb. Otto

Vermählte.
Eibenstock, den 9. Januar 1915 Chemnitz.

Sängerbund Eibenstock.

Heute Mittwoch abend Probe in Stadt Leipzig. Zwecks Beteiligung an der Kaiser-Geburtstagsfeier ist das Erscheinen aller Herren Sänger notwendig.

Der Gesamtvorstand.

Naturheilverein (e. V.).

Gsonnabend, den 23. Januar, abends 8 Uhr findet in der Gen-

trahalle unsere diesjährige

Hauptversammlung

fest.

Tagesordnung: 1. Nach § 6 des Grundgesetzes.

2. Benutzung des Kassenüberschusses.

Um recht zahlreiches Erscheinen erwart

Der Vorstand.

Gemeinnütziger Bauverein zu Eibenstock,

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Mittwoch, den 20. Januar 1915, abends 9 Uhr (pünkt-

lich) in Helbig's Restauran

außerordentliche General-Versammlung.

T-Ordg.: 1) Beschlüsse zur Kriegslage.

2) Gegebenenfalls Wahl eines Vorstandsmitgliedes.

Zu allseitigem pünktlichem Erscheinen laden ein

Der Vorstand.